

Presseinfo November 2020 – 1

Kinderbetreuung durch die Großeltern – Steuerersparnis bei richtiger Gestaltung möglich

Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Geburtstag sind zu zwei Drittel, maximal 4.000 € pro Kind und Jahr, in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben absetzbar. „Voraussetzung ist, dass eine Rechnung, ein Beitragsbescheid oder ein schriftlicher Vertrag über die Kinderbetreuung vorliegt und die Bezahlung nicht bar vorgenommen wird“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. In Zeiten der Corona-Pandemie kommt es vor, dass die KiTa oder die Schule wegen eines Infektionsfalles kurzfristig geschlossen werden muss und die Großeltern die Kinderbetreuung übernehmen, wenn die Eltern berufstätig sind. Es ist auch möglich, mit den Großeltern einen Vertrag über die Kinderbetreuung abzuschließen und die Kosten steuerlich anzusetzen. Voraussetzung ist hier zusätzlich, dass die Großeltern nicht im selben Haushalt mit den zu betreuenden Kindern leben dürfen. Typischerweise übernehmen die Großeltern diese Betreuung aber gern und meist unentgeltlich. Jedoch kommt es nicht selten vor, dass den Großeltern zumindest ein Fahrtkostenersatz bezahlt wird, wenn sie die Kinder von der Schule, dem Sportverein oder bei den Eltern zur Betreuung abgeholt haben oder die Großeltern zur Betreuung zum Enkel nach Hause fahren. „Wenn über den Fahrtkostenersatz eine Vereinbarung getroffen wird, eine Auflistung der durchgeführten Fahrten erstellt und eine Erstattung der Kosten nach dieser Auflistung erfolgt, können auch diese Kosten in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben angesetzt werden, wenn sie nicht bar bezahlt werden“, erklärt Rauhöft. Das gilt auch, wenn die Kinderbetreuung ansonsten unentgeltlich erfolgt. Als Kostenerstattung kommen entweder die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, z. B. Bus- oder Zugticket sowie Taxikosten, oder bis zu 30 Cent je gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines Pkw in Frage.

Beispiel: Die Oma fährt im Jahr 160 Mal mit ihrem Pkw in den 15 km entfernt liegenden Nachbarort, um ihren 7-jährigen Enkel aus der Schule abzuholen, in den elterlichen Haushalt zu bringen, zu beaufsichtigen und bei Eintreffen der Eltern wieder zurück zu sich nach Hause. Es ergibt sich eine Fahrtkostenerstattung von bis zu 1.440 € (160 Fahrten x 15 km hin und 15 km zurück x 0,30 €) für die Oma und ein Sonderausgabenabzug von 960 € für die Eltern.

„Letztendlich entsteht mit einer ordentlichen Vereinbarung über den Fahrtkostenerersatz eine win-win-Situation“, weiß Rauhöft. Die Eltern können ihre Steuerlast über den Ansatz der Kinderbetreuungskosten senken, und zwar mit Fahrtkosten, die sie den Großeltern ohnehin erstattet hätten, und die Großeltern müssen nichts versteuern, weil den Einnahmen Kosten in selber Höhe gegenüberstehen. Sämtliche Belege, wie Auflistung der Fahrten oder die Zug- und Bustickets, sollten aufbewahrt werden. Fahrtkosten, die entstehen, weil die Eltern ihr zu betreuendes Kind zu den Großeltern fahren oder das Kind allein zu den Großeltern fährt, sind hingegen nicht als Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar.

Quellen:

FG Nürnberg, Urteil v. 12.08.2019, AZ 4 K 936/18, BMF-Schreiben v. 14.03.2012 „Kinderbetreuungskosten“ Rz. 5.